

# VERBANDSSATZUNG

## des Abwasserverbandes Rödertal, Sitz Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage der §§ 44 Abs. 1, 47, 48 und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZ) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) haben die Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Landeshauptstadt Dresden – getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Abwasserzweckverband „Abwasserverband Rödertal“ fortzusetzen – diese Verbandssatzung vereinbart durch förmliche Zustimmung der Stadt- bzw. Gemeinderäte bestätigt und beurkundet.

### I. Allgemeines

#### § 1 Mitglieder, Name und Sitz

- 1) Die **Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Landeshauptstadt Dresden** bilden unter dem Namen

#### ABWASSERVERBAND RÖDERTAL

einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla.

#### § 2 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat als Teilzweckverband die Aufgabe, **für das Verbandsgebiet nach § 4** einen Teil der den Gemeinden nach § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG i. V. m. **§§ 56, 54 Abs. 1 und 2 WHG** obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten zu erledigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht insoweit entsprechend § 63 Abs. 3 Satz 2 SächsWG auf den Verband über.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Aufgabenabgrenzung zwischen Verband und Verbandsmitgliedern folgendes:
  - a) Die Errichtung und der Betrieb von Kläranlagen sowie der Bau und der Betrieb von Hauptsammlern **für die Schmutzwasser- bzw. Mischwasserableitung** sind Verbandsaufgaben.
  - b) **Bei den Verbandsmitgliedern verbleiben folgende Aufgaben:**
    - Bau und der Betrieb der Ortskläranlagen
    - Bau und Betrieb von Regenüberlaufbecken
    - Niederschlagsentwässerung im Trennsystem
    - Teilortskanalisationen (sog. „Bürgermeisterkanäle“) mit Kleineinleitungen

- Sammeln, Entleeren und Transportieren von häuslichen Abwässern und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für den Übergang der Ortskanalisation in die Hauptsammler werden zur Abgrenzung der jeweiligen Verantwortungsbereiche genaue Schnittstellen festgelegt (Anlage 1). Diese Anlage 1 ist durch Verbandsbeschluss zu bestätigen.

- 3) Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden, für Gemeindeteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und für andere Gemeinden die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung erledigen.
- 4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seinen Aufgaben auch Dritter bedienen.
- 5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

### § 3 Beitrags- und Gebührenhoheit

Das Satzungsrecht, insbesondere das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben, bleibt für die in § 2 Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufgaben bei den Verbandsgemeinden.

### § 4 Verbandsgebiet

- 1) Das Verbandsgebiet umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla
    - mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg und Hermsdorf, aber ohne den Ortsteil Medingen,
  - b) von dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden
    - die Ortschaft Langebrück auch mit dem Ortsteil Schönborn,
    - die Ortschaft Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf, aber ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbachs (auch als „Fuchsberg“ bezeichnet).
- 2) Soweit eine Gemeinde nur mit einem Ortsteil dem Verband angehört, so gehört sie nur mit diesem Ortsteil zum Verbandsgebiet.

### § 5 Verbandsanlagen, Grundeigentum

- 1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum. Verbandsanlagen sind:

- Zuleitungskanäle
- Messschächte
- Abwasserhebwerke
- Düker
- Zentrale und dezentrale Klärwerke

nach näherer Festlegung im Rahmen des Ausbaus der Anlagen.

- 3) Die Verbandsanlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Anschlüsse an einen im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Anschluss darf nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband erfolgen.

## **§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit**

- 1) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband alle Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.
- 2) Soweit der Verband im Gebiet der Verbandsgemeinden auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte. Sie haben insbesondere die notwendigen Verhandlungen mit den Eigentümern vorzubereiten und zu führen.
- 3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten sie diese Nutzung unentgeltlich.
- 4) Die Verbandsgemeinden werden in den Abwassersatzungen Regelungen treffen, die das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation, das geeignet sein kann, den Betrieb der Verbandsanlagen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, untersagen. Sie werden durch entsprechende Unterrichtung und Information die Nutzer der Abwasseranlagen zur Beachtung der Einleitungsverbote anhalten.
- 5) Vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird.

## **II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes**

### **§ 7 Verbandsorgane**

- 1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung

- b) der Verbandsvorsitzende
- 2) Für die Organe des Zweckverbandes gelten die §§ 51 bis 57 SächsKomZG, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde.
- 3) Die Amtszeit der der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes, sowie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss ihre Entscheidungszuständigkeit für einzelne Bereiche auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über
  - 1. den Haushaltsplan und den jährlichen Wirtschaftsplan,
  - 2. über Entscheidungen nach **§ 19 Abs. 1 Satz 3**,
  - 3. über die Änderung der Entscheidungszuständigkeit nach Abs. 1.

### **§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
- 3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekanntzugeben.

- 4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne eine Frist formlos einberufen werden.

### **§ 11 Beschlussfassung, Wahlen**

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- 3) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Verbandsversammlung mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
- 4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl erhält.
- 6) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

### **§ 12 Niederschrift**

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

### **§ 13 Ehrenamtlichkeit**

- 1) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich. Die Grundsätze über die Entscheidung ehrenamtlicher Tätigkeit werden von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.

- 3) Für dienstlich veranlasste Reisen gilt das für die Bediensteten des Freistaates Sachsen geltende Reisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 14 Verbandsvorsitzender**

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
  1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu **25.000,- Euro** im Einzelfall;
  2. die Stundungen von Forderungen bis zu **10.000,- Euro** im Einzelfall, für längstens 3 Monate;
  3. die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- 5) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des an sich zuständigen Organs. die Gründe für die Eilentscheidung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

#### **§ 15 Geschäftsführer**

- 1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden wird der Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.

### **III. Wirtschaftsführung und Umlagen**

#### **§ 16 Art der Wirtschaftsführung**

Der Verband führt seine **Geschäfte entsprechend** § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

## § 17 Betriebskostenumlage

- 1) Die dem Verband durch das Betreiben und die Unterhaltung der Anlagen sowie durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden von den Verbandsmitgliedern durch Betriebskostenumlage aufgebracht.
- 2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der aus dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes eingeleiteten Abwassermenge zur gesamt vom Verband entsorgten **Abwassermenge**. Die erforderlichen Messeinrichtungen sind vom Verband auf seine Kosten einzurichten.
- 3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 4) Auf die für das Folgejahr veranschlagten Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen sind von den Gemeinden regelmäßige Abschlagszahlungen zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen ist die für das laufende Jahr für die einzelne Gemeinde nach Abs. 2 oder 3 ermittelte Quote. Die Zeitabstände für die Abschlagszahlungen werden von der Verbandsversammlung bestimmt. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres setzt der Verband auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach dem Jahresabschluss und nach dem festgestellten Frischwasserbezug die endgültigen Umlagen fest und teilt den Gemeinden das Ergebnis (Erstattung/Nachforderung) mit. Die sich aus der endgültigen Feststellung ergebenden Forderung sind innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe zu bezahlen. Der Verband teilt den Gemeinden bis zum 1. November des laufenden Jahres die Höhe der Abschlagszahlungen für das Folgejahr mit.

## § 18 Kapitalumlage

- 1) Die dem Verband entstehenden Aufwendungen für Investitionen werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsgemeinden durch Kapitalumlage aufgebracht. Bis zur Inbetriebnahme der Verbandsanlagen werden die entstehenden Aufwendungen vom Verband vorfinanziert. Die ab Inbetriebnahme der Anlagen entstehenden Aufwendungen werden nicht vorfinanziert. Sie sind alsbald über Kapitalumlagen zu erbringen.
- 2) Die vorfinanzierten Aufwendungen sind durch Kapitalumlage zu erbringen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Einzelnen von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 3) Die Höhe der Kapitalumlage bemisst sich nach der Zahl der Planung der Verbandsanlagen zugrunde gelegten Einwohnerwerte (Anlage 2)

## **§ 19 Sondervereinbarungen**

- 1) Soweit der Verband nach § 2 Abs. 2 und 3 weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder oder andere Gemeinden wahrnimmt, wird der hierfür entstehende Finanzbedarf von demjenigen aufgebracht, in dessen Interesse der Verband die Aufgaben erledigt. Das Nähere wird in einer Sondervereinbarung zwischen Verband und Zahlungspflichtigem festgelegt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- 2) In der Sondervereinbarung können Einmalleistungen für Investitionen oder regelmäßige Zahlungen für die Erledigung von Betriebs- oder Verwaltungsaufgaben festgelegt werden. Die Vergütungen für die vom Verband zu erbringenden Leistungen sind kostendeckend festzulegen.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ausscheiden**

- 1) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Jahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abzugeben.
- 2) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die vom Verband bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Interesse des ausscheidenden Mitgliedes erbrachten Leistungen und Aufwendungen zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die durch das Ausscheiden des Mitgliedes verursacht werden (z. B. Um- bzw. Neuplanungskosten). Werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Kapazitäten frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Umlage zu zahlen, deren Höhe von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Die Umlage soll die aus den ungenutzten Kapazitäten sich ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten angemessen ausgleichen.
- 3) Dem Austritt eines ausscheidenden Mitgliedes und den Ausgleichszahlungen sowie der Festsetzung einer Umlage nach Abs. 2 Satz 3 muss die Verbandsversammlung mit den Stimmen aller dem Verband auch weiterhin angehörenden Mitglieder zustimmen.
- 4) Ein Verbandsmitglied kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Verbandsmitglied wiederholt durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszwecks stark gefährdet. Ein Ausschluss kann nur mit Wirkung zum Ende eines Jahres ausgesprochen werden. Die Regelungen des Abs. 2 gelten entsprechend.
- 5) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.



## § 21 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder geändert werden.
- 2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes entsprechend der der Planung zugrunde gelegten Zahl der Einwohnerwerte (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder über.

## § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.
- 2) Andere öffentliche Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Zeitung jeweils in den Lokalteilen, die im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinen, veröffentlicht.
- 3) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Verbandsgeschäftsstelle. Hierauf ist in der in Abs. 2 genannten Zeitung hinzuweisen.

## § 23 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **im Sächsischen Amtsblatt** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung **vom 14.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kamenz vom 31.08.1996, Ausgabe 08/1996) in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1998 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 24.06.1999, Seite 548) außer Kraft.**

Ottendorf-Okrilla, den

**Abwasserverband Rödertal  
Langwald**  
Verbandsvorsitzender

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Landeshauptstadt Dresden vereinbaren vorstehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Abwasserverband Rödertal“ nach Maßgabe des § 48 SächsKomZG unter Angabe des jeweils zugrunde liegenden Beschlusses ihres Stadt- oder Gemeinderates.

Ottendorf-Okrilla, den ...

Langwald  
Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf-Okrilla  
Beschluss des Gemeinderats vom ...

Dresden, den ...

Orosz  
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden  
Beschluss des Stadtrats vom ...

### Schnittstellen der Abwassersammler des Abwasserverbandes Rödertal zu den Ortsnetzen

Ortslage	Schnittstelle
<b>Weixdorf</b>	- Abwassermessschacht an der Königsbrücker Landstraße, Gemarkung Weixdorf, ca. 20 m vor der Grenze zur Gemarkung Hermsdorf; Alle übrigen Abwasseranlagen in der Gemarkung Weixdorf gehören zum Dresdner Ortsnetz
<b>Langebrück</b>	- Keine Schnittstelle; Alle Abwasseranlagen in der Gemarkung Langebrück gehören zum Dresdner Ortsnetz
<b>Schönborn</b>	- Keine Schnittstelle; Alle Abwasseranlagen in der Gemarkung Schönborn gehören zum Dresdner Ortsnetz
<b>Hermsdorf</b>	- Keine Schnittstelle; Alle Abwasseranlagen in der Gemarkung Schönborn gehören zum Ortsnetz der Gemeinde Ottendorf-Okrilla
<b>Grünberg/Hermsdorf</b>	- Pumpwerk „Grünberg“
<b>Ottendorf-Okrilla</b>	- Pumpwerk „Kieswerk“ - Maßgebliche Sammlereinbindungen in der Trassenführung Anschluss NO - Anschluss NW-Radeburger Str.- <b>Verbandskläranlage</b> (in Fließrichtung) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ortssammler vom RÜB-NO am Schacht 43</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 37</li> <li>▪ Ortssammler vom RÜB-NW am Schacht 25</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 22</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 21</li> <li>▪ Ortssammler am Pumpwerk „Schacht 19“</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 18</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 12</li> <li>▪ Ortssammler am Schacht 10</li> <li>▪ Ortssammler „Radeburger Straße“ am Schacht 9</li> </ul>

### Anteile der Verbandsgemeinden am Verbandskapital des Abwasserverbandes Rödertal

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerwerte</b>	<b>Kapitalanteil %</b>
<b>Ottendorf-Okrilla</b>	<b>12.008</b>	<b>52,0774</b>
davon: Ottendorf-Okrilla auch mit dem Ortsteil, aber ohne den Ortsteil Medingen	9.633	41,7773
davon: Hermsdorf	2.375	10,3001
<b>Landeshauptstadt Dresden</b>	<b>11.050</b>	<b>47,9226</b>
davon: Langebrück mit dem Ortsteil Schönborn	5.160	22,3783
davon: Weixdorf einschließlich dem Ortsteil Marsdorf, aber ohne Ortsteil Fuchsberg	5.890	25,5443
<b>Summe</b>	<b>23.058</b>	<b>100,0000</b>